NIEDERSÄCHSISCHER FUSSBALLVERBAND E.V.

Kreis Heide-Wendland
Jugendausschuss

Ausschreibung der U6- bis U19- Junioren für das Spieljahr 2026/2027

Änderungen zur Vorsaison sind gelb hervorgehoben

1. Allgemeines

Unter Berücksichtigung der Änderungen von Satzung und Ordnungen des außerordentlichen Verbandstages vom 27.06.2020 sowie der weiteren veröffentlichten Änderungen bis Juni 2021 behält sich der Kreisjugendausschuss vor, entgegen der hier veröffentlichten Ausschreibung, im Falle eines erheblich verzögerten Beginns der Saison, bei Unterbrechung sowie bei Abbruch der Saison wegen behördlicher Verfügungslage, abweichende Beschlüsse bezüglich des Spielsystems sowie des Auf- und Abstieges zu treffen.

Vorbemerkung männlich und weiblich:

Der Gebrauch der männlichen Schreibweise sowohl in dieser Ausschreibung mit ihren Anlagen als auch bei den Spielregeln bei den Begriffen Spieler, Trainer, Betreuer, Jugendleiter, Vereinsvertreter, Staffelleiter, Koordinatoren und Schiedsrichter dient lediglich der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit und bezieht sich selbstverständlich auch auf die jeweilige weibliche Form. Bei Gebrauch der Wörter Junioren bzw. Juniorinnen ist dagegen ausschließlich das jeweilige Geschlecht gemeint.

Für die Durchführung des Spielbetriebes der **U6- bis U19- Junioren** im **NFV Kreis Heide-Wendland** sind die Satzung, die Jugendordnung (JO), die Spielordnung (SpO), die Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) des Niedersächsischen Fußballverbandes (NFV) und diese Ausschreibung maßgebend und zu beachten.

Der Jugendausschuss des NFV Kreis Heide-Wendland ist für die Kinderfußball-Festivals, Kinderfußball-Kurzturniere, Meisterschafts-, Pokal-, Freundschafts-, und Hallenspiele der Junioren sowie für Juniorenturniere zuständig.
Für alle spieltechnischen Fragen wie Verlegungen, Ab - und Neuansetzungen usw. sind die jeweiligen Staffelleiter/Koordinatoren verantwortlich.

Es wird **ausdrücklich** darauf hingewiesen, dass bei der Kommunikation der § 3 (5) SpO (Spielbetrieb über das DFBnet) und Ziffer 8.2 dieser Ausschreibung unbedingt zu beachten sind.

Diese bedeutet, dass die Mitglieder des Kreisjugendausschusses Heide-Wendland auf private E-Mails **nicht** antworten. Damit soll erreicht werden, dass nicht jeder Trainer/Betreuer einer Jugendmannschaft die Mitglieder des Kreisjugendausschusses per E-Mail an die „private“ E-Mailanschrift anschreiben, sondern sich erst mit einem Verantwortlichen seines Vereins, der eine Zugangsberechtigung zum DFBnet Postfach hat, in Verbindung zu setzen hat.
Auch die telefonische Kommunikation wird entsprechend angepasst. Lediglich der jeweilige Jugendleiter (von den Vereinen gemeldete Verantwortliche), sollte bei Bedarf telefonischen Kontakt bei eventuellen Problemen mit dem zuständigen Mitglied des Kreisjugendausschusses aufnehmen.

Der Jugendausschuss des NFV Kreis Heide-Wendland empfiehlt die Durchführung sämtlicher Juniorenspiele auf einem rauchfreien Sportplatz ohne Alkoholgenuss.

Die Einwilligung bei der Erstellung von Bildmaterial (Videos und Fotos) ist bei allen Jugendspielen (Rasen und Halle) vor deren Herstellung bei allen Beteiligten (Spielern bzw. deren gesetzlichen Vertretern und Schiedsrichtern) einzuholen.

02.07.2026

1.1

Für die Erstellung der Spielpläne der Spieljahre ist die vorgegebene Meldefrist zum **30.06.2026** für die Mannschaftsmeldungen im DFBnet einschließlich der Angabe von den Ansprechpartnern (Trainer, Betreuer) je Mannschaft einzuhalten. Bei fehlender Meldung wird der Verein mit einer Strafe nach § 24 (3b) Nr. 16 JO belastet.

Erfolgt nach Zustellung des Spielplanes die Zurückziehung einer Mannschaft, wird der Verein mit Verwaltungskosten gemäß § 24 (4) JO belastet.

Zum Meldetermin 15. Januar 2027 besteht die Möglichkeit für schriftliche Nachmeldungen zur Rückrunde.

Nachmeldungen von Mannschaften/Teams zum Spielbetrieb des Kinderfußball der U6- bis U11- Junioren sind jederzeit möglich. Rückzüge von Teams sind kostenfrei.

2. Spielberechtigung von Junioren/Spielerpässe

2.1

Im NFV Kreis Heide-Wendland spielen die Junioren in folgenden **Altersklassen, Jahrgangsgruppen (13)** und Spielzeiten entsprechend der §§ 3, 14, 16 und den Anhängen 1 und 2 der Jugendordnung:

Altersklasse Spielzeit	Mannschaften	Jahrgangsgruppe	Jahrgang
G- Junioren **Festivals**	**3er**	U6- Junioren, Kleinfeldfußball auf 4 Tore 3 gegen 3	2021 und jünger
G- Junioren **Festivals**	**3er**	U7- Junioren, Kleinfeldfußball auf 4 Tore 3 gegen 3	2020 und jünger
F- Junioren **Festivals (U8)** **Kurzturniere (U9)**	**3er**	U8- Junioren,Kleinfeldfußball auf 4 Tore 3 gegen 3	2019 und jünger
	3+1	U9- Junioren,Kleinfeldfußball 3 + 1 Torwart	2018 und jünger
E- Junioren **Kurzturniere**	**4+1**	U10- Junioren,Kleinfeldfußball 4 + 1 Torwart	2017 und jünger
	4+1	U11- Junioren,Kleinfeldfußball 4 + 1 Torwart	2016 und jünger
D- Junioren 2 X 30 Minuten	9er/7er	U12- Junioren	2015 und jünger
	9er/7er	U13- Junioren	2014 und jünger
C- Junioren 2 X 35 Minuten	11er/9er	U14- Junioren	2013 und jünger
	11er/9er	U15- Junioren	2012 und jünger
B- Junioren 2 X 40 Minuten	11er/9er	U16- Junioren	2011 und jünger
	11er/9er	U17- Junioren	2010 und jünger
A- Junioren 2 X 45 Minuten	11er/9er	U19/U18- Junioren	2008 und jünger

Der Jugendausschuss des NFV Kreis Heide-Wendland behält sich ausdrücklich weitere davon abweichende Regelungen und Einteilungen vor.

02.07.2026

Der NFV Kreis Heide-Wendland besteht aus der Regionen Nord, Ost und Süd.

Bei den U12- bis U18/U19 - Junioren werden in überregionalen Staffeln die Kreismeister ermittelt. Überregionale Spiele (z. B. Mannschaften aus Nord gegen Ost) werden grundsätzlich durch die Staffelleiter am Wochenende angesetzt. **Spiele von Mannschaften, die ihre Heimspiele nur am Sonntag austragen wollen, werden nur bei Verfügbarkeit mit neutralen Schiedsrichtern besetzt.** Die Mannschaften werden trotzdem im Spesenpool der Staffeln aufgeführt und haben somit auch die Abgaben zu leisten.

Die Bildung untergeordneter Staffeln mit 7er Mannschaften bei den U12- und U13- Junioren sowie bei den U14- bis U19- Junioren mit 9er Mannschaften ist ebenfalls möglich. Dabei gilt, dass diese 7er bzw. 9er Mannschaften kein Kreismeister werden können und nicht in den Bezirk aufsteigen können.

Die Mannschaften der Jahrgangsgruppen U13- bis U18/U19- Junioren werden nach der Anzahl der gemeldeten Mannschaften in Kreisliga und Kreisklassen eingeteilt. Sollte die Anzahl der gemeldeten Mannschaften nicht für Kreisliga und Kreisklasse ausreichen wird nur in einer Kreisligastaffel gespielt.

Die Einteilung nach Kreisliga und Kreisklassen erfolgt nach den Ergebnissen oder Einteilungen der Vorsaison der jeweiligen unteren Jahrgangsgruppe. Aus besonderen Gründen können die zuständigen Staffelleiter bei der Staffeleinteilung von den Ergebnissen der Vorsaison abweichen.

Die Einzelheiten zur Meisterschaft, zum Play-Off, und zum Aufstieg in den Bezirk ergeben sich aus der **Anlage 1** zu dieser Ausschreibung, die der Pokalspiele aus **Anlage 1a.**

Bei besonderen Anlässen (z.B. weitere Mannschaftsmeldungen usw.) ist eine Veränderung der Festlegungen der **Anlagen 1 und 1a** zulässig.

Die Staffeleinteilungen ergeben sich aus der **Anlage 2** zu dieser Ausschreibung.

Der Spielbetrieb im Kinderfußball (U6- bis U11-Junioren) wird in den Durchführungsbestimmungen der **Anlagen 4 (U6- bis U8-Junioren), 5 (U9-Junioren) und 6 (U10- bis U11-Junioren)** geregelt.

2.2

Juniorenspieler dürfen nur dann an den Pflicht- und Freundschaftsspielen teilnehmen, wenn sie die Spielerlaubnis des NFV für den Verein besitzen, ab dem 01.07.2020 dokumentiert durch den digitalen Spielerpass im DFBnet, siehe auch Ziffer 2.3.

Ein Juniorenspieler kann nur in seiner zutreffenden Jahrgangsgruppe (siehe Ziffer 2.1) oder in einer älteren Jahrgangsgruppe eingesetzt werden.

In allen Jahrgangsgruppen ab U12-Junioren können auf Kreisebene maximal 2 Spieler pro Spiel des nächsthöheren Jahrgangs eingesetzt werden (z.B. U17 in U16, U13 in U12), wenn in ihrem Verein oder einer beteiligten JSG keine Spielmöglichkeit in ihrem Jahrgang besteht.

Es dürfen somit auch nur maximal 2 Spieler pro Spieltag in den Spielbericht eingepflegt werden.

Mannschaften, die ein Jahr ältere Spieler einsetzen wollen müssen dieses beim Vorsitzenden des Jugendausschusses beantragen. In dem Antrag sind alle älteren Spieler, die eingesetzt werden sollen zu benennen.

Im Kinderfußball (U6-U11-Junioren) werden * Mannschaften nur in Ausnahmefällen zugelassen. Es ist nur ein älterer Spieler zugelassen. Es ist vor Beantragung mit den zuständigen Koordinatoren bzw. mit dem Vorsitzenden des KJA eine Absprache zu treffen.

Mannschaften, die Spieler des älteren Jahrgangs einsetzen, bleibt das Erringen eines Staffelsieges verwehrt, es sei denn die jeweilige Staffel besteht nur aus *-Mannschaften.
Sie können auch nicht in den Bezirk aufsteigen. Die nächstplatzierten Mannschaften ohne dieses Sonderspielrecht rücken dann nach.

Die Mannschaften werden in ihren Staffeln durch * gekennzeichnet, die erzielten Ergebnisse werden gewertet. Somit entfällt das Spielen ohne Wertung. Diese Mannschaften werden nach ihrer Spielstärke durch die zuständigen Staffelleiter nach Absprache mit den Mannschaftsverantwortlichen in die jeweiligen Staffeln auf Kreisebene eingeteilt.

Der Einsatz einer Juniorin in einer jüngeren Junioren Jahrgangsgruppe (z.B. U13-Juniorin in U12-Juniorenmannschaft) ist zulässig.
Juniorinnen können im Wechsel in Junioren - und Juniorinnenmannschaften eingesetzt werden, ohne dass ein Festspielen gemäß § 5 Abs. (2) der JO erfolgt. Werden Juniorinnen in verschiedenen Mannschaften einer Jahrgangsgruppe bei den Junioren eingesetzt gilt § 5 Abs. (2) JO in Verbindung mit § 5 Abs. (3) JO.

Junioren und Juniorinnen dürfen an einem **Kalendertag** nur an einem Pflicht- oder Freundschaftsspiel, Kinderfußball-Festival oder Turnier gemäß § 5 Abs. 1 JO teilnehmen.

Werden Spieler ohne Spielerlaubnis oder ohne Spielberechtigung (z. B. fehlendes Zweitspielrecht) eingesetzt, wird das Spiel mit 3 Punkten und 5:0 Toren für den Gegner gemäß § 37 Abs. 1 SpO in Verbindung mit § 37 Abs. 2 SpO gewertet und der Verein mit einer Strafe gemäß § 24 Abs. 3b Nr. 2 u. 3 JO pro Spieler belastet (U12- bis U19-Junioren).
Werden Spieler im Kinderfußball fortlaufend (**ab dem 3. Festival, Kurzturnier**) ohne Spielerlaubnis eingesetzt wird der Verein mit einer Strafe gemäß § 24 Abs. 3b Nr. 2 JO belegt.

2.3

Fehlt bei einem Spiel der digitale Spielerpass, so ist als freier Eintrag im Spielbericht Online der Name, Vorname und das Geburtsdatum des Spielers der Spielerin einzutragen.

Die Staffelleitung prüft dann über das DFBnet ob an dem Spieltag eine Spielerlaubnis vorlag. Im Nichtfall erfolgt Bestrafung und bei gewonnenen Spielen Punktabzug.

Der Verein wird je fehlendem Spielerpass mit einer Strafe gemäß § 24 Abs. 3b Nr. 1 JO belastet.

2.4 Jugendspielgemeinschaften, Zweitspielrechte

Jugendspielgemeinschaften (JSG) können gemäß den Festlegungen der Absätze 1 bis 4 des § 11 JO je Altersklasse/Jahrgangsgruppe genehmigt werden. Die Mannschaftsmeldung erfolgt durch den federführenden Verein bis zum 30.06.2026 (Meldeschluss) Alle an der JSG beteiligten Vereine sind mit anzugeben.
Der federführende Verein übernimmt gegenüber dem Niedersächsischen Fußballverband (NFV Kreis Heide-Wendland) die sich aus der Verbandssatzung und den geltenden Ordnungen ergebenden Verpflichtungen und Verbindlichkeiten. Die weiteren an der JSG beteiligten Vereine sind vom federführenden Verein über ihre Teilnahme an der JSG zu informieren. Sämtlicher Schriftverkehr, der übers DFBnet erfolgt, ist allen Vereinen der JSG zuzusenden.

Die JSG gilt mit der Meldung als genehmigt, es sei denn der Jugendausschuss widerspricht innerhalb eines Monats der Meldung.

Eine erteilte JSG- Genehmigung gilt nur für ein Spieljahr.

Sollen Spieler **der U06- bis U19- Junioren** gemäß § 12 JO ein Zweitspielrecht erhalten, so ist für die Spieler rechtzeitig beim **Kreisjugendausschusses ein Antrag auf Erteilung des Zweitspielrechts zu stellen.** Dieser Antrag ist nur per Mail übers NFV-Postfach einzureichen. Die Genehmigung wird den Vereinen über ihr NFV-Postfach zugestellt.

Das Zweitspielrecht ist auf eine Jahrgangsgruppe (z. B. U12) im Gastverein gemäß § 12 Abs. 1 JO beschränkt.

Die Anträge müssen gemäß § 12 Abs. 2 JO bis zum 31.01.2027 eingereicht sein, danach kann kein Zweitspielrecht mehr erteilt werden.

Das zu verwendende Antrags- und Genehmigungsformular kann von der Homepage des NFV Kreis Heide-Wendland heruntergeladen werden. Der Antrag ist vom Jugendleiter des abgebenden und vom Jugendleiter des aufnehmenden Vereins zu unterschreiben. Die Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters auf dem Antrag ist erforderlich.

02.07.2026

Bei einem kreisübergreifenden Zweitspielrecht erteilt der für den **aufnehmenden** Verein zuständige Vorsitzende des Kreisjugendausschusses das Zweitspielrecht.

Gemäß § 12 Abs. 8 JO müssen mehr als die Hälfte der in einem Spielbericht eingetragenen Spieler vereinseigene sein.

2.5 Festspielregelungen

Nach § 5 Abs. 1 JO spielen sich U12 - bis einschließlich U18 - Junioren beim Einsatz in höheren Jahrgangsgruppen nicht fest.

Beispiele:
Ein U12- Spieler spielt sich in einer U13- Mannschaft nicht fest, ein U13- Spieler spielt sich in einer U14- Mannschaft nicht fest, ein U17- Spieler spielt sich in einer U18- Mannschaft nicht fest.

Beim Einsatz innerhalb verschiedener Mannschaften einer Jahrgangsgruppe findet das Festspielen gemäß § 5 Abs. 2 JO statt.

Beispiele:
Ein U12- Spieler einer zweiten Mannschaft kann sich in der ersten U12- Mannschaft fest spielen.

Ein U16- Spieler kann sich in der ersten U17- Juniorenmannschaft fest spielen, wenn zwei U17- Juniorenmannschaften seines Vereins/seiner JSG am Spielbetrieb teilnehmen.

Ein Spieler ist für eine höhere (z.B. in 1. U14 bei zwei gemeldeten U14 Teams oder auch in 2. U12 bei drei gemeldeten Teams) Mannschaft fest gespielt, wenn er in zwei aufeinander folgenden und ausgetragenen Pflichtspielen der Mannschaft eingesetzt wurde, unabhängig davon, ob es sich um Pflichtspiele der Hin-, Rückserie oder Nachholspiele handelt. Er ist auch dann fest gespielt, wenn er zwischenzeitlich in einer unteren (z.B. 2. U14 oder z.B. 3. U12) Mannschaft eingesetzt wurde. Ein fest spielen in der untersten Mannschaft (z.B. 2. U14 oder 3. U12) ist nicht möglich.

Der Spieler, der sich in einer höheren Mannschaft fest gespielt hat, erlangt die Spielberechtigung für die unteren Mannschaften erst am folgenden Tag, nachdem er zwei aufeinanderfolgende und auch ausgetragene Pflichtspiele der höheren Mannschaft ausgesetzt hat, unabhängig davon, ob es sich um Pflichtspiele der Hin-, Rückserie oder Nachholspiele handelt.

Durch die Winterpause kann sich kein Spieler freispielen, das gilt auch dann, wenn nach dem Winteraufstieg in den Bezirk in einigen Altersklassen (ab U14- Junioren) die Staffeln neu eingeteilt werden (z. B. Kreisliga/Kreisklasse auch Regionsübergreifend). Die Festspielregelung gilt somit für die komplette Jahressaison 2026/2027 in allen Jahrgangsgruppenmannschaften (U12 – bis U18/U19- Junioren).

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus § 5 JO.

Ein fest spielen im Kinderfußball (U6 – U11-Junioren) ist nicht möglich.

3. Spielbericht Online (SBO)

3.1

Bei der Austragung der **Meisterschafts - (U12- bis U18/U19- Junioren) und Pokalspiele** (**U12- bis U18/U19 - Junioren)** kommt der internetbasierte SBO zur Anwendung.
Die Vereine sind gemäß § 29 Abs. 1 SpO verpflichtet, für jeden Spieler ein gültiges Lichtbild in der Datenbank des DFBnet zu speichern, **da ab dem 01.07.2020 der digitale Spielerpass Pflicht ist.**
Fehlt bei einem Spieler im Spielerpass das Lichtbild, ist dieses bis zum nächsten Pflichtspiel hochzuladen. Sollte dieses nicht geschehen, wird der Verein für jedes fehlende Lichtbild mit einer Strafe gemäß § 24 Abs. 3b Nr. 1 JO belastet.

Nach Freigabe der Aufstellung durch beide Vereine ist die 1. Ausfertigung der Druckversion ohne Unterschriften dem Schiedsrichter vor dem Spiel auszuhändigen, **außerdem ist auch ein aktueller Ausdruck der Spielberechtigungsliste mit Spielerfoto dem Schiedsrichter zur Verfügung zu stellen. Dieses kann auch digital erfolgen.**
In den SBO sind alle Spieler einschließlich etwaiger Auswechselspieler einzutragen.

Ebenso sind sämtliche Vereinsvertreter (Trainer, Co-Trainer, Betreuer, Mannschaftsverantwortliche) in den SBO einzutragen, die am Spielort und Spieltag die Mannschaft betreuen einzutragen.
Für die korrekte Eingabe sind die Vereine verantwortlich. Änderungen sind vor dem Spiel beim Schiedsrichter anzuzeigen.

Bei den Kinderfußball-Festivals und Kurzturnieren kommt der Sammelspielbericht zur Anwendung. Er gilt für die gesamte Saison 2026/2027. Änderungen in den einzelnen Teams und Mannschaften sind jederzeit möglich.

Sollte der SBO ausnahmsweise nicht zur Anwendung kommen, darf nur noch das Spielberichtsformular verwendet werden, bei dem der vollständige Eintrag der neuen 9-stelligen Passnummern möglich ist. Der Spielbericht ist der zuständigen Staffelleitung umgehend zuzusenden. Wird der Spielbericht nicht innerhalb von 5 Tagen oder gar nicht vorgelegt, wird der Platzverein eine Strafe gemäß § 24 Abs. 3b Nr. 11 JO belastet.

Bei vom Heimverein verursachter unzureichender Eingabemöglichkeit für die Anwendung des SBO und bei nicht vorhandenen SBO- Kennungen der beteiligten Mannschaftsvertreter wird gemäß §24 Abs 2 und Nr. 19 Anhang 2 der SpO eine Ordnungsstrafe pro Spiel verhängt.

3.2
Sollte ein Schiedsrichter nicht antreten, **ab U13 – Junioren**, ist der SBO wie folgt zu bearbeiten:

Beide Vereinsvertreter müssen nach Freigabe des SBO das Nichtantreten des Schiedsrichters im System bestätigen, nur dann kann der Heimverein als in der Pflicht stehender Verein, mit dem Gastverein, den SBO abschießend bearbeiten und abschließen.

Wird der SBO durch den Gastverein/Heimverein nicht ordnungsgemäß innerhalb von drei Tagen (Spieltag plus 3 Kalendertage) abgeschlossen, so wird der jeweilige Verein mit einer Strafe gemäß § 24 Abs. 3b Nr. 13 JO belastet.

Entsprechende Anleitungen zum Spielbericht Online sind auf der Homepage des NFV Kreis Heide-Wendland unter Download/Jugendausschuss/DFBnet Hilfen veröffentlicht.

4. Spielpläne/Spielverlegungen
4.1
Jeder Verein ist verpflichtet, seine Spielpläne sofort nach Bereitstellung im DFBnet auf **Spielüberschneidungen oder anderer Fehler (wie Anstoßzeiten? Flutlichtspiele?) zu überprüfen.** Dieses ist der zuständigen Staffelleitung sofort mitzuteilen.

4.2
Spielverlegungen sind immer vorab mit dem Gegner abzustimmen.

Vereinsseitiger Verlegungsantrag (bis 5 Tage = 120 Stunden vor dem Spieltermin):
Will ein Verein nach Veröffentlichung des Spielplanes ein Spiel verlegen lassen, muss er über das DFBnet unter Angabe des gewünschten Spieltermins die Spielverlegung beantragen. Der Gegner wird über den Antrag informiert und soll über das DFBnet dazu Stellung nehmen (ablehnen oder zustimmen, ggf. begründen). Reagiert der Gegner nicht innerhalb von 14 Tagen, gilt der Antrag als von ihm genehmigt. Die endgültige Entscheidung über die Verlegung und ggf. den neuen Spieltermin trifft die spielleitende Stelle unter angemessener Berücksichtigung der Stellungnahme des Spielgegners und der etwaigen Begründung des Verlegungsantrages.

Eine bloße Änderung der Spielstätte unter ansonsten unveränderter Beibehaltung des angesetzten Spieltermins gilt nicht als Spielverlegung gemäß § 21 (1) SpO.

Spielverlegungen der U13- bis U18/U19 - Junioren sind nach Veröffentlichung der Spielpläne bis zum 17.08.2026 kostenfrei.

Danach wird für eine genehmigte Spielverlegung der beantragende Verein mit einer Verwaltungsgebühr nach § 24 (4) JO belastet.

02.07.2026

Spielverlegungen sind nach dem letzten Staffelspieltag nur zulässig, wenn sie keinen Einfluss auf die Tabellensituation (Meisterschaft, Staffelsieg, Auf- oder Abstieg) haben.

4.3

Kurzfristiger Verlegungsantrag (weniger als 5 Tage = 120 Stunden vor dem Spieltermin):
Ab Beginn des fünften Tages (Unterschreiten von 120 Stunden) vor dem Spieltermin kann ein Spielverlegungsantrag nur noch in begründeten Ausnahmefällen und nur noch über das DFBnet-Postfach bei der zuständigen spielleitenden Stelle beantragt werden. Dabei ist die vorherige Einholung der Zustimmung des Gegners (Textform) nachzuweisen.

In zwingenden Ausnahmefällen sind kürzere Ansetzungsfristen zulässig. Ab dem 5. Tag vor Spielbeginn eingereichte Spielverlegungen können von den Vereinen nicht mehr im DFBnet eingegeben werden und gelten somit als nicht mehr fristgerecht. Stimmt der Staffelleiter einer Spielverlegung bei Einigkeit beider Vereine zu, so wird der Antrag stellende Verein mit einer dreifachen Verwaltungsgebühr nach Ziffer 4.4 belastet.

Eine Spielverlegung wird erst durch Zustimmung der Staffelleitungen und Übernahme in das DFBnet gültig.

Die Absetzung/Verlegung von Pflichtspielen bei Überschneidung mit Spielen/Turnieren usw. der Auswahl- und Stützpunktmannschaften ist entsprechend § 22 JO möglich und zulässig.

Bei Spielen mit angesetztem Schiedsrichter erfolgt im Falle einer kurzfristigen Spielverlegung, (z.B. am selben Spieltagwochenende) nach der Genehmigung durch den Staffelleiter auf schriftlichen, begründeten und einvernehmlichen Antrag beider Mannschaften, keine Neuansetzung eines Schiedsrichters. Die beteiligten Mannschaften sorgen selbstständig für die ordnungsgemäße Spielleitung.

Bei kurzfristigen Spielausfällen (z.B. Unbespielbarkeit des Platzes, zeitliche Verschiebung der Anstoßzeit (s.o.)) ist der angesetzte Schiedsrichter umgehend vom Heimverein zu informieren.

4.4

Bei einer Spielverlegung ohne Genehmigung der Staffelleitungen werden die beiden beteiligten Vereine mit einer Strafe gemäß § 24 Abs. 3b Nr. 15 JO belastet und es erfolgt eine Spielwertung unter Anwendung des § 37 Abs. 1 SpO.

4.5

Soll ein Spiel wegen plötzlicher Erkrankung von mindestens 5 Spielern einer 11er Mannschaft bzw. mindestens 4 Spielern einer 9er Mannschaft, die auch in den letzten drei Meisterschaftsspielen laut Spielbericht eingesetzt waren, abgesetzt und verlegt werden, ist dies der Staffelleitung umgehend mitzuteilen. Zur Verwaltungsgebühr siehe Ziffer 4.2.

Bei Klassenfahrten, anderen schulischen oder berufliche Veranstaltungen, Freizeiten der Kirchen usw. sind diese Vorgaben analog anzuwenden.

Die Nachweise der Krankheitsfälle, der Veranstaltungen (s.o.) usw. sind auf Anforderung des zuständigen Staffelleiters vorzulegen.

Zuständig für die Spielausfallangabe in das DFBnet ist der verursachende Verein.
Das gleiche gilt auch für den Nichtantritt einer Mannschaft.

4.6

Nach einem ausgefallenen Spiel haben die beteiligten Vereine **7 Tage** Zeit sich auf einen Termin zu einigen. Sollte keine Einigung erzielt werden oder ein Verein hat sich innerhalb von **8 Tagen** nach Ausfall des Spiels bei der Staffelleitung nicht geäußert, so wird das Spiel verbindlich im DFBnet neu angesetzt, bei Terminproblemen kann das Spiel von der Staffelleitung auch früher angesetzt werden.
Eine nach diesem Termin beantragte Spielverlegung ist dann kostenpflichtig.

4.7
An den letzten beiden Spieltagen können Spielverlegungen nur dann genehmigt werden, wenn dadurch die Meisterschaft/Staffelsieg nicht beeinflusst wird.

5. Spielfeldgrößen, Spielbetrieb
5.1
Die Größen der Kleinspielfelder für die 7er Mannschaften der U12- und U13- Junioren und für die 9er Mannschaften der U12- und U13- Junioren (ggf. auch für U14-/U15- Junioren) ergeben sich aus den Darstellungen im Anhang 1 der Jugendordnung.
Die Darstellungen werden den Vereinen und dem Schiedsrichterausschuss vor Saisonbeginn zur Verfügung gestellt.

5.1.1
Die Regularien des Spielbetriebs im Kinderfußball der **U6 – bis U11-Junioren** sind in den Anlagen 4, 5 und 6 dieser Ausschreibung dargestellt.

5.1.2
Bei den U12- und U13- Junioren (9er und 7er Mannschaften) wird mit dem Leichtspielball der Größe 5, Gewicht ca. 350 g, gespielt.

Das Maß für den Torraum (muss nicht dargestellt sein) beträgt 4 m und für den Strafraum 12 m.

Strafstöße werden vom 8 m Punkt getreten, Eckstöße werden als ganze Ecken ausgeführt.
Der Abstand der gegnerischen Spieler bei Anstoß, Eckstoß und Freistoß beträgt 6 m.

Die Rückpassregel und die Abseitsregel kommen zur Anwendung.

Bei den 7er Mannschaften kann maximal auf dem halben Großfeld gespielt werden.

5.1.3
Zur Vermeidung von Unfällen sind die Kleinfeldtore (5 m x 2 m) bei den U12- bis U13- Junioren (ggf. auch bei U14-/U15- Junioren) so zu sichern, dass ein Umstürzen der Tore in jedem Fall ausgeschlossen werden kann (siehe Ziffer IV. des Anhanges IV der Jugendordnung des DFB).

5.1.4
Bei den Spielen **der U12- bis U13- Junioren** ist im Rahmen des FAIR-PLAY im Jugendfußball eine ELTERN-/FAN und COACHING-ZONE durchzuführen:
Auf den langen Seiten des Spielfeldes befinden sich die Coaching- Zone und gegenüberdie Eltern/Fan - Zone. An den kurzen Seiten (hinter den Toren) hält sich niemand auf.

Die Eltern/Fanzone hat einen Abstand von ca. 10 m zum Spielfeld. In der Coaching- Zone halten sich nur die Ergänzungsspieler und maximal 2 Trainer/Betreuer je Mannschaft auf.

Treffen der beiden Teams zum Einlaufen in der „Eltern- und Fanzone“. Eltern und Fans bleiben in der „Fanzone“ und können den Kindern beim Einlaufen applaudieren. Begrüßung durch die Trainer bzw. Schiedsrichter in der Platzmitte mit Shakehands der Spieler nach Bundesliga bzw. Champions-League Vorbild.

Für die Eltern gilt: Anfeuern und applaudieren ja – Steuern nein!

Zu den weiteren Zielen und Regeln siehe die Festlegungen in der Anlage 3.

5.1.5
Die 11er Mannschaften spielen auf dem Großfeld entsprechend den gültigen Fußball-Regeln des DFB (zum Großfeld siehe Regel Nr. 1).

Das Kleinspielfeld und das Spielfeld für 9er Mannschaften kann ausnahmsweise auch durch Markierungsmarken (Hütchen) gekennzeichnet werden.

5.1.6

Das Spielen auf Kunstrasen ist unter folgenden Voraussetzungen generell möglich:
Der Gegner und Schiedsrichter müssen mindestens zwei bzw. einen Tag vor dem Spiel informiert werden.
Der Gegner muss vor Spielbeginn die Gelegenheit haben, das Spielfeld mindestens 30 Minuten zusammenhängend zu betreten. Schuhe mit Schraubstollen sind nicht zulässig.

5.1.7

Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich, so muss die **Heimmannschaft** für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen **(anderen Trikotsatz oder Leibchen).**
Farbgleiche Stutzen beider beteiligter Mannschaften sowie die farbgleichen Stutzen der Torhüter mit ihren Feldspielern sind nur in einem zeitlich zumutbaren Rahmen von 15 Minuten zu wechseln.

5.2

Bei Unbespielbarkeit des Platzes ist § 22 SpO zu beachten. Ist die Unbespielbarkeit festgestellt worden, so sind unverzüglich sofort der Staffelleiter, der Gegner, der Schiedsrichter und ggf. der Schiedsrichteransetzer zu benachrichtigen.

Nach erfolgter Feststellung der Unbespielbarkeit des Platzes hat der bauende Verein den Spielausfall sofort in das DFBnet einzugeben.

Die reisende Mannschaft ist verpflichtet, sich beim Staffelleiter über die Richtigkeit der Absage zu vergewissern.
Der Staffelleitung ist ein Protokoll zu den Tatsachen und Gründen innerhalb von zehn Tagen zuzusenden, siehe § 22 Abs. 5 SpO.

Bei missbräuchlicher Absage eines Pflichtspiels und fehlendem Nachweis der Unbespielbarkeit gemäß § 22 Abs. 9 SpO wird eine Strafe mit Punktabzug (3 Punkte pro Spiel) gemäß § 24 Abs. 3b Nr. 21 JO erhoben.

Bei Jugendspielgemeinschaften ist auf die anderen Plätze der beteiligten Vereine auszuweichen. Sollten diese Plätze auch unbespielbar sein, so ist wie oben zu verfahren.

5.3

Beim Nichtantreten zu einem Pflichtspiel wird das Spiel mit 3 Punkten und 5:0 Toren für den Gegner gemäß § 37 Abs. 1 SpO gewertet und die nicht angetretene Mannschaft des Vereins mit einer Strafe gemäß § 24 Abs. 3b Nr. 6 JO belastet, im Wiederholungsfalle kann sie erhöht werden. Die angetretene Mannschaft hat dies mittels des SBO`s zu melden.

Gemäß § 36 Abs. 1 SPO besteht für die angetretene Mannschaft und den Schiedsrichter eine 45-minütige Wartepflicht.

Mannschaften, die dreimal ohne Genehmigung zu den angesetzten Punktspielen einer Halbserie nicht antraten, werden vom Spielbetrieb nach § 38 Abs. 5 SpO ausgeschlossen. Pokalspiele werden hierbei nicht berücksichtigt.

5.4

Die Mindestzahl der Spieler bei 11er -Mannschaften, 9er- Mannschaften, und 7er -Mannschaften beträgt 7, 6, bzw. 5 Spieler.

Andernfalls darf das Spiel nicht angepfiffen werden bzw. bei Unterschreitung der Mindestzahl ist das Spiel durch den Schiedsrichter abzubrechen. Der Tatbestand ist im SBO zu vermerken.

Bei den Junioren und Juniorinnen können pro Mannschaft ebenso viele Spieler bzw. Spielerinnen als Einwechselspieler / Einwechselspielerinnen im Spielbericht erfasst werden, wie die vorgesehene Startaufstellung umfasst. Im Spiel dürfen nur Spieler bzw. Spielerinnen eingesetzt werden, die vor Beginn des Spieles im Spielbericht als solche namentlich erfasst sind. Andere Personen sind für das jeweilige Spiel nicht spielberechtigt.

Bei den **U12- bis U13- Juniorenmannschaften** dürfen somit 9 Spieler (bei 9er Mannschaften) bzw. 7 Spieler (bei 7er Mannschaften) nur bei einer Spielunterbrechung beliebig oft ein- und ausgewechselt werden.

Bei den **U14- bis U18/U19 - Juniorenmannschaften** können somit 11 Spieler bei 11er Mannschaften bzw. 9 Spieler bei 9er Mannschaften bei einer Spielunterbrechung beliebig oft ein- und ausgewechselt werden.

Es sind Mannschaftsstärken von 9 und 7 bei den U12- und U13-Junioren zulässig. Die 7er Mannschaften werden in einer extra Staffel, wenn möglich, eingeteilt.

Muss nun ein Verein, der eine 9er Mannschaft gemeldet hat, gegen einen Verein mit einer 7er Mannschaft antreten, wird 7 gegen 7 auf dem halben Großfeld gespielt.

Es sind Mannschaftsstärken von 11 und 9 bei den U14- Junioren bis U18/U19 - Junioren zulässig. Die 9er Mannschaften werden in einer extra Staffel, wenn möglich, eingeteilt.

Muss nun ein Verein, der eine 11er Mannschaft bei den U14- bis U15- Junioren gemeldet hat gegen einen Verein mit einer 9er Mannschaft antreten, wird 9 gegen 9 auf dem 9er Feld mit Kleinfeldtoren gespielt.
Muss nun ein Verein, der eine 11er Mannschaft bei den U16- bis U18/U19 - Junioren gemeldet hat gegen einen Verein mit einer 9er Mannschaft antreten, wird 9 gegen 9 auf dem Großfeld gespielt.

Eine Änderung der Mannschaftsgröße von Spiel zu Spiel ist bei den U12- Junioren bis U18/U19 - Junioren nicht gestattet. Entscheidend ist die gemeldete Mannschaftsgröße vor Beginn der Hinrunde.
Nach der Hinrunde ist es möglich die Mannschaftsgröße zu erhöhen/zu verringern.

5.5 Schiedsrichter

Die Ansetzung der Schiedsrichter zu den Meisterschafts- und Pokalspielen der **U13 - bis U18/U19 - Junioren** erfolgt durch den Kreisschiedsrichterausschuss. **Die Heimmannschaften vergewissern sich rechtzeitig vor Spielbeginn übers DFBnet ob ein Schiedsrichter angesetzt ist, um bei einer Nichtansetzung für Ersatz aus dem Heimverein sorgen zu können.**

Bei den Spielen der U13- bis U18/U19-Junioren ist **bei Bedarf** (Entscheidung obliegt dem Schiedsrichter) von jedem Verein ein Schiedsrichterassistent zur Unterstützung der Schiedsrichter zu stellen und in den SBO einzutragen. Den Schiedsrichterassistenten sind vom Heimverein Linienrichterfahnen zur Verfügung zu stellen.

Jugendspiele am Sonntag werden in der Regel nicht mit Schiedsrichtern besetzt.

Bei den Spielen der U12-Junioren in der Herbstserie 2026 werden keine neutralen Schiedsrichter angesetzt. Die Spiele sollten von geprüften Schiedsrichtern der Heimvereine geleitet werden.
Die Anerkennung der Spielleitungen werden über die Staffelleitung an den Schiedsrichterausschuss gemeldet.
Zur Frühjahrserie 2027 werden dann nach Verfügbarkeit der Schiedsrichter in einzelnen Staffeln (z.B. U12-Kreisliga) neutrale Schiedsrichter angesetzt.

Begrüßungskultur:
Beide Mannschaften eines Spieles treffen sich gemeinsam mit dem Schiedsrichter vor Spielbeginn am Mittelkreis des Spielfeldes und begrüßen sich per „Team Shakehands“.

Nach der Platzwahl mit Schiedsrichter und Mannschaftsführern ist, wenn gewünscht, das Teamritual möglich. Danach kann das Spiel beginnen.

Nach dem Spiel treffen sich beide Mannschaften incl. Trainer und der Schiedsrichter an der Mittellinie zur Ergebnisbekanntgabe, zum Sportgruß und zum Shakehands.

Vor jedem Spiel ist vom Schiedsrichter eine Passkontrolle (digital/ausgedruckte Spielberechtigungsliste) durchzuführen. Sollten digitale Pässe nicht vorhanden oder lückenhaft sein, ist dieses vom Schiedsrichter im Freitextmenü einzutragen, siehe Ziffer 2.3 und 3.1 dieser Ausschreibung. Ein Unterbleiben dieser

Kontrolle kann durch den Schiedsrichterausschuss geahndet werden.

Erscheint kein Schiedsrichter, so ist entsprechend § 27 SpO zu verfahren.

Schiedsrichterspesenpool im NFV Kreis Heide-Wendland:

Jeder Verein, der eine Mannschaft meldet, in deren Jahrgangsgruppe mit angesetzten Schiedsrichtern gespielt wird, muss für die Monate August bis Dezember und Januar bis Juni jeweils den in Rechnung gestellten Betrag, der 14 Tage vor dem ersten Spieltag im Lastschriftverfahren eingezogen wird, vorhalten.

Aus dem Schiedsrichterspesenpool werden keine Pokalspiele beglichen.

Wegen der zeitnahen Auszahlung der Spesen ist der SBO am Spieltag abzuschließen.

5.6 DFBnet

Die gültigen/verbindlichen Spielpläne sind nach entsprechender Mitteilung durch die Staffelleitungen nur noch aus dem DFBnet (Spiel- und Schiedsrichteransetzungen) zu entnehmen.

Gemäß § 34 SpO sind die **gastgebenden Vereine verpflichtet,** die Spielergebnisse des Spieltages unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Spielende, ausgehend von der Anstoßzeit im DFBnet, dem NFV über das DFBnet zu melden. Auch Spielausfälle, Absagen, Nichtantreten und Abbrüche des Spieltages sind fristgerecht zu melden.

Bei verspäteter oder Nichteingabe der Spielergebnisse in das DFBnet, nach der Vorgabe des § 34 SpO, wird der Verein mit einer Strafe pro Spielergebnis gemäß § 24 Abs. 3b Nr. 18 JO belastet.

Geplante Freundschaftsspiele der Junioren im NFV Kreis Heide-Wendland sind vom Heimverein eigenverantwortlich über das Modul Freundschaftsspiele im DFBnet anzumelden. Insbesondere ist dabei mitzuteilen, ob ein neutraler Schiedsrichter angesetzt werden soll oder ob ein vereinseigener Schiedsrichter das Freundschaftsspiel leiten wird.

Auch bei diesen Spielen ist der SBO von den Beteiligten ordnungsgemäß abzuschließen, siehe Ziffer 3. der Ausschreibung.

Bei Spielen in anderen Kreisen sind die Ausschreibungen des dortigen NFV- Kreises zu beachten.

5.7 Rechtsprechungen

Zuständig für die Rechtsprechung – außer in Passangelegenheiten – ist das Kreissportgericht des NFV Kreis Heide-Wendland, zu Händen des Vorsitzenden Herrn Helmut Schulz, Am Stadtbad 19b, 29451 Dannenberg, E-Mail: helmut.schulz@nfv.evpost.de.

Die Rechtsbehelfe gemäß § 14 ff RuVO sind entsprechend den dort genannten Fristen (z. B. bei Einspruch innerhalb von sieben Tagen und bei Protest innerhalb von 3 Tagen) **nur** beim zuständigen Kreissportgericht einzureichen.

Gemäß § 54 der Satzung i. V. m. § 19 RuVO hat die Anrufung innerhalb des DFBnet- Postfachsystems durch Übersendung des elektronischen Dokuments unter Verwendung des elektronischen Postfaches zu erfolgen. Ersatzweise kann die Zustellung per einfachen Brief erfolgen.

6. Turniere

Turniere (einschließlich Halle) im NFV Kreis Heide-Wendland sind 7 Tage vorher schriftlich (nur per Mail übers DFBnet-Postfach) mit Angabe der teilnehmenden Mannschaften beim Vorsitzenden des Jugendausschusses anzuzeigen. Bei Veranstaltung eines nicht angezeigten Turniers wird der Verein mit einer Strafe gemäß § 24 (3b) Nr. 14 JO belastet.

7. Anlagen

Anlage 1: Meisterschaft, Play-Off, Aufstieg
Anlage 1a: Juniorenkreispokalspiele
Anlage 2: Staffeleinteilung
Anlage 3: Eltern-/Fan und Coaching- Zone
Anlage 4: Bestimmungen zum **Kinderfußball** der U6- bis U8- Junioren
Anlage 5: Bestimmungen zum **Kinderfußball** der U9- Junioren
Anlage 6: Bestimmungen zum **Kinderfußball** der U10- bis U11- Junioren

8. Schlussbemerkungen

8.1

Wegen schuldhafter Nichtteilnahme an Pflichtveranstaltungen (wie Kreisjugendtage, Arbeitstagungen, Schulungen, Staffeltage, Spielebörsen, Sparkassen Fußball-Cup) des Jugendausschusses bzw. des Ausschusses für Qualifizierung des NFV Kreis Heide-Wendland kann die fehlende Mannschaft eines Vereins bzw. der fehlende Verein mit einer Strafe gemäß § 24 (3b) Nr. 19 belegt werden.

8.2

Der Schriftverkehr zwischen dem Kreisjugendausschuss mit den Jugendleitern der Vereine erfolgt nur über das geschlossene E-Postfachsystem *@nfv.evpost.de.

Diese Schriftstücke der Kreisjugendausschüsse sind auch ohne Unterschrift gültig.

Nachteile durch nicht regelmäßig abgerufene Mails gehen zu Lasten der Vereine.

Von externen E- Mail-Adressen kann nicht in dieses geschlossene System gemailt werden!

Durch den Kreisjugendausschuss wird jedem Verein ein Anschriftenverzeichnis per Mail zur Verfügung gestellt. Sich ergebene Änderungen für das Anschriftenverzeichnis müssen umgehend schriftlich dem Kreisjugendausschuss gemeldet werden.

Nachteile durch nicht gemeldete Änderungen gehen zu Lasten der Vereine.

Mitteilungen/Veröffentlichungen des Kreisjugendausschusses können per Mail, durch die Elbe-Jeetzel-Zeitung, die Landeszeitung Lüneburg, die Allgemeine Zeitung Uelzen oder unter der Homepage des NFV Kreis Heide-Wendland erfolgen.

8.3

Verstöße gegen diese Ausschreibung und die Nichtbeachtung einzelner Bestimmungen werden nach der Satzung und den Ordnungen des NFV geahndet.

8.4

Gegen diese Ausschreibung ist gemäß § 15 (1) RuVO innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung durch Mail bzw. Veröffentlichung unter der Homepage des NFV Kreis Heide-Wendland die gebührenfreie Anrufung beim Kreissportgericht des Kreises Heide-Wendland zu Händen des Vorsitzenden Herrn Helmut Schulz, E-Mail: helmut.schulz@nfv.evpost.de, möglich.

Gemäß § 54 der Satzung i. V. m. § 19 RuVO hat die Anrufung innerhalb des DFBnet- Postfachsystems durch Übersendung des elektronischen Dokuments unter Verwendung des elektronischen Postfaches zu erfolgen. Ersatzweise kann die Zustellung per einfachen Brief erfolgen.

8.5

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist tritt diese Ausschreibung in Kraft.

8.6

Im Einzelfall behält sich der Kreisjugendausschuss aus sportlichen Gesichtspunkten eine Änderung der obigen Bestimmungen vor.

Westergellersen, den 02. Juli 2026
gez. Friedhelm Ahrens
Vorsitzender Kreisjugendausschuss

02.07.2026